

Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV

vom 4. Juli 2010
zuletzt geändert am 10. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	4
Erster Abschnitt Rechtsordnung	
Erster Unterabschnitt Allgemeines	
§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 2 Zuständigkeitsbereich	4
§ 3 Organisation der Rechtsprechung	4
§ 4 Zuständigkeit	4
§ 5 Ausschluss von Interessenkollision	4
§ 6 Nichtöffentliche Sitzung	4
§ 7 Haftungsausschluss	5
Zweiter Unterabschnitt Organe der Gerichtsbarkeit	
§ 8 Rechtsprechungsorgane	5
§ 9 Besetzung bei Entscheidung	5
§ 10 Persönliche Anforderungen	5
§ 11 Besorgnis der Befangenheit	5
Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung	
§ 12 Entscheidungsarten	6
§ 13 Verfahrensgrundsätze	6
§ 14 Rechtsbehelf	7
§ 15 Rechtsmittel	7
§ 16 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	8
§ 17 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren	8
§ 18 Zuständigkeit	8
§ 19 Vereinstaftung	8
§ 20 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane	9
§ 21 Urteil	9
§ 22 Vollstreckbarkeit	9
§ 23 Kosten des Verfahrens	10
§ 24 Kostenvorschüsse	10
§ 25 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen	10
§ 26 Berechnung von Fristen	10
§ 27 Fristversäumnis	10

**Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen**

**Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren**

§ 28 Allgemeines	11
§ 29 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung	12
§ 30 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung	12
§ 31 Verstöße gegen Werbebestimmungen	12
§ 32 Nichtmeldung von Jugendmannschaften	12
§ 33 Unterlassene Vorlage von Unterlagen	12
§ 34 Unterlassene Begüßung	12
§ 35 Fehlen der Vereinsrangliste oder des Identitätsnachweises	12
§ 36 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2	12
§ 37 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften	12
§ 38 Verspätetes Antreten	12
§ 39 Antreten in verminderter Mannschaftenstärke	12
§ 40 Nichtteilnahme am Kreistag/Bezirkstag	12
§ 41 Rückzug von Mannschaften	12
§ 42 Fehlverhalten von Schiedsrichtern	12

**Zweiter Unterabschnitt
Strafbestimmungen**

**Teil I
Allgemeine Vorschriften**

§ 43 Allgemeines	13
§ 44 Verjährung	13
§ 45 Gnadenrecht	13
§ 46 Strafarten	14
§ 47 Verweis	14
§ 48 Geldstrafe	14
§ 49 Sperre des Spiellokals	14
§ 50 Spielersperre	14
§ 51 Funktionssperre	14
§ 52 Ausschluss eines Mitgliedsvereins	15
§ 53 Ausschluss eines Verbandsangehörigen	15

**Teil II
Strafen gegen Mitgliedsvereine**

§ 54 Schwere Vergehen und Verstöße	15
§ 55 Ungebührliches Verhalten	15
§ 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb	15
§ 57 Falsche Angaben im Verfahren	15
§ 58 Nichtbeachtung einer Sperre	15
§ 59 Anrufung ordentlicher Gerichte	16
§ 60 Unzulässiger Einsatz von Spielern	16
§ 61 Spielen gegen Gesperrte	16
§ 62 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters	16
§ 63 Spielabbruch	16
§ 64 Ausschreitungen	16
§ 65 Sonstige Straftatbestände	16

Teil III		
Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige		
§ 66	Falsche Angaben.....	17
§ 67	Falsche Angaben im Wettspielbetrieb	17
§ 68	Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse	17
§ 69	Vorladung	17
§ 70	Spielen ohne Spielgenehmigung.....	17
§ 71	Unsportliches Verhalten.....	17
§ 72	Vorzeitiges Verlassen	17
§ 73	Missachtung von Anordnungen	17
§ 74	Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten	17
§ 75	Beleidigung.....	18
§ 76	Tätlichkeit.....	18
§ 77	Spielabbruch.....	18
Teil IV		
Gemeinsame Vorschriften		
§ 78	Ermessen des Sportgerichts.....	18
§ 79	Zahlungsverzug	18
§ 80	Verfahren bei Ausschluss.....	18
Vierter Abschnitt		
Schlussbestimmungen		
§ 81	Inkrafttreten.....	18

Präambel

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des BTTV. Sie kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

Erster Abschnitt
Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt
Allgemeines

§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitgliedsvereine und Verbandsangehörigen haben das Recht und die Pflicht, für Ordnung, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des BTTV in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Zuständigkeitsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Anwendung des Rechts bei allen Streitfällen im Sinne von § 45 der Satzung.
- (2) Der Rechtsprechung der Organe der Gerichtsbarkeit des BTTV (siehe § 47 der Satzung) unterliegen alle Mitgliedsvereine und Verbandsangehörigen, auch in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitarbeiter.

§ 3 Organisation der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist eigenen Gerichten anvertraut. Deren Mitglieder sind unabhängig, sie unterliegen nur den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports.

§ 4 Zuständigkeit

Für alle Verbandsangelegenheiten sind die hierfür vorgesehenen Verbandsorgane zuständig, bei Streitigkeiten die jeweiligen Gerichte.

§ 5 Ausschluss von Interessenkollision

- (1) Mitglieder von Gremien des BTTV können nur dann auch einem Organ der Rechtsprechung angehören, wenn die Gefahr ausgeschlossen ist, dass sich die Interessen beider Tätigkeiten überschneiden könnten.
- (2) Ob aufgrund der Wahl eines Verbandsangehörigen in ein Rechtsprechungsorgan eine Interessenkollision vorliegt, entscheidet im Streitfall das Verbandsgericht durch Urteil. Ist dies für ein Mitglied des Verbandsgerichts zu entscheiden, ist dieses Mitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
- (3) Bis zur Entscheidung nach Abs. 2 ruht das Amt als Mitglied des Rechtsprechungsorgans. Bestätigt das Verbandsgericht das Vorliegen einer Interessenkollision, scheidet das Mitglied mit Verkünden des Urteils aus seinem Amt aus. Die bis dahin unter seiner Mitwirkung getroffenen Entscheidungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

§ 6 Nichtöffentliche Sitzung

Die Rechtsprechungsorgane entscheiden in der Regel in einer Sitzung. Diese ist nicht öffentlich. Vertreter von Medien sind nicht zugelassen. Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 7 Haftungsausschluss

Der BTTV, seine Untergliederungen und Mitglieder haften nicht für Schäden. Ersetzt werden jedoch Fahrtkosten in Anwendung der Reisekostenordnung, die Vereinen oder deren Mitgliedern durch Urteile, Entscheidungen oder Unterlassungen der Rechtsprechungsorgane oder Verwaltungsgremien entstehen, soweit der Schaden nicht selbst zu vertreten ist.

**Zweiter Unterabschnitt
Organe der Gerichtsbarkeit**

§ 8 Rechtsprechungsorgane

Organe der Gerichtsbarkeit (Rechtsprechungsorgane) sind ausschließlich die in § 47 der Satzung genannten Gerichte. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach §§ 48 bis 50 der Satzung.

§ 9 Besetzung bei Entscheidung

- (1) Gerichte entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Verbandsgericht kann für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zahl der Beisitzer erhöhen.
- (2) Über den Verweis, eine Ordnungsgebühr oder eine Geldstrafe bis zu € 100,-- kann, abweichend von Abs. 1, auf Antrag des von einer Maßnahme Betroffenen oder von Amts wegen der Vorsitzende der zuständigen Instanz alleine entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen im Revisionsverfahren.
- (3) Für Entscheidungen über Streitfälle, die den Spielverkehr auf Kreisebene betreffen, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für das Sportgericht des Verbands gilt Abs. 2 entsprechend für Entscheidungen, die den Spielverkehr auf Kreis- oder Bezirksebene betreffen.

§ 10 Persönliche Anforderungen

Die Mitglieder der Gerichte sollen sportliche Erfahrung, die des Verbandsgerichts außerdem juristische Kenntnisse besitzen.

§ 11 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Gerichte dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren oder für die sie als Zeugen in Frage kommen, wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht tätig werden.
- (2) Wer nach Abs.1 oder aus einem sonstigen Grund befangen sein könnte, kann auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Partei oder auf Verlangen eines Mitglieds des Gerichts abgelehnt werden.
Die Ablehnung ist mit Begründung unverzüglich, spätestens jedoch vor der Urteilsberatung bei der betreffenden Instanz geltend zu machen.
- (3) Der Betroffene kann sich selbst für befangen erklären.
- (4) Erkennt die zuständige Instanz die Befangenheit nicht an, so hat sie vor jeder weiteren Entscheidung in der anhängigen Sache die Entscheidung des Verbandsgerichts über den Befangenheitsantrag einzuholen.
- (5) Über die Befangenheit eines Mitglieds des Gerichts entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Über die Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne die bzw. den Betroffenen; über die Befangenheit des Vorsitzenden des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne den Vorsitzenden.

**Zweiter Abschnitt
Verfahrensordnung**

§ 12 Entscheidungsarten

Die Gremien und ihre Mitglieder entscheiden durch Beschluss, Erlaubnis, Genehmigung, Anordnung, Verfügung oder Ähnliches. Auch das Auferlegen von Ordnungsgebühren und das Erteilen von Ermahnungen durch Fachwarte sind Entscheide in obigem Sinn.

§ 13 Verfahrensgrundsätze

- (1) Fachwarte entscheiden, soweit sie zuständig sind, aufgrund von Protesten oder aus eigener Initiative, wenn ihnen Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV einschließlich der Internationalen Tischtennisregeln bekannt werden.
- (2) Die Rechtsprechungsorgane werden auf Anzeige, Antrag, Einspruch, Berufung oder Revision tätig. Diese müssen schriftlich eingereicht werden. Der Eingangstag ist auf dem Schriftstück vom Empfänger mit Unterschrift zu bestätigen. Die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels muss innerhalb der Frist für die Einlegung abgegeben werden. Der für die Entscheidung zuständige Fachwart oder das zuständige Gremium kann für die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels eine angemessene Nachfrist setzen. Die rechtzeitige Zahlung des Kostenvorschusses gemäß § 24 ist nachzuweisen. Für das Einhalten der Frist ist der Tag des Poststempels, bei persönlicher Abgabe der Tag des Empfangs maßgebend. Die Frist kann auch durch das Übersenden eines Telefax gewahrt werden. Im Zweifelsfall hat der Einsender den fristgemäßen Zugang nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage eines Zustellungsnachweises.
- (3) Wurde eine Entscheidung getroffen, ohne dass in der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich auf die Frist zur Einlegung hingewiesen worden ist, verlängert sich diese Frist auf ein Jahr.
- (4) Jeder Beteiligte muss von der Einleitung eines Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts in jeder Instanz unterrichtet werden.
- (5) Jeder Beteiligte hat Anrecht auf rechtliches Gehör. Ihm und anderen Betroffenen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unterbleibt eine fristgemäße Stellungnahme, kann ohne diese entschieden werden. Wird eine Stellungnahme nicht fristgerecht abgegeben oder wird eine Vorladung nicht befolgt, kann eine Ordnungsgebühr auferlegt oder eine Sperre verhängt werden. Das Berufungsgericht kann außerdem eine Berufung als verwirkt erklären, wenn der Berufungsführer keine fristgerechte Stellungnahme abgegeben hat oder der Vorladung nicht gefolgt ist.
- (6) Zeugen sind, soweit erforderlich, schriftlich oder mündlich zu hören. Zugängliche Beweismittel sind zu überprüfen, sie müssen auf Anforderung vorgelegt werden. Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Zeugen- oder Beweispflichten kann mit einer Ordnungsgebühr (§§ 30 und 33) geahndet werden. Das Verfahren kann je nach Sachlage durch eine mündliche Verhandlung, aber auch ohne eine solche entschieden werden. Auf mündliche Verhandlung besteht kein Anspruch.
- (7) Sind mehrere Personen oder Vereine durch eine Entscheidung (§ 12) betroffen, kann in einem gemeinsamen Verfahren der Sachverhalt ermittelt werden.
- (8) Entscheidungen über Ermahnungen, Ordnungsgebühren oder Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel für jeden Betroffenen in einem gesonderten Urteil zu treffen.

§ 14 Rechtsbehelf

- (1) Der Protest ist der einzig zugelassene Rechtsbehelf. Er kann nur eingelegt werden
- bei Vorgängen, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sofort unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrunds beim zuständigen Spielleiter oder dem Oberschiedsrichter. Proteste über allgemeine Spielbedingungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Spiels oder des Mannschaftskampfs bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt werden. Proteste bei Mannschaftsspielen können nur wirksam sein, wenn sie auf dem Spielberichtsformular eingetragen und vom protestierenden Mannschaftsführer unterschrieben sind.
 - gegen alle anderen Entscheidungen, einschließlich der Auferlegung einer Ordnungsgebühr, innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Bekanntgabe des Protestgrundes bei der Stelle, die diese Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die Entscheidungen über Proteste sind unverzüglich zu treffen und – mit Ausnahme der Entscheidung des Oberschiedsrichters – allen Beteiligten schriftlich bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten.
- (3) Jeder Protest ist kostenfrei.
- (4) Wird ein Rechtsbehelf nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist begründet und hat der Antragsteller dies zu vertreten, ist das Verfahren nicht zu eröffnen. Hierüber ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Der Einspruch ist zulässig gegen alle Protestentscheidungen und gegen alle Entschiede von Organen und Gremien bzw. deren Mitglieder. Er ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Einspruchsgrunds einzulegen. Der Einspruch ist mit Begründung beim zuständigen Sportgericht (§ 20) einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Einspruchsgründe obliegt dem Einspruchsführer.
- (2) Die Berufung ist zulässig gegen alle erstinstanzlichen Urteile von Sportgerichten. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils einzulegen. Die Berufung ist mit Begründung beim zuständigen Rechtsprechungsorgan (§ 20) einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Berufungsgründe obliegt dem Berufungsführer.
- (3) Die Revision ist zulässig gegen alle Berufungsurteile von Sportgerichten wegen angeblicher Verfahrensmängel oder wegen Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des BTTV bei der Urteilsbildung. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils einzulegen. Die Revision ist mit Begründung beim Verbandsgericht einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Revisionsgründe obliegt dem Revisionsführer. Das Revisionsgericht kann Urteile bestätigen, abändern oder aufheben. Bei Aufhebung des Urteils wegen Verfahrensmängeln wird das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen.
- (4) Gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs, der Berufung oder der Revision ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gemäß § 24 zu erbringen, sofern das Verfahren nicht von Mitgliedern der Verbandsgremien, der Rechtsprechungsorgane oder von Fachwarten innerhalb ihrer Zuständigkeit heraus veranlasst wurde.

- (5) Wird ein Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet oder wird die Einzahlung des Kostenvorschusses gemäß § 24 für das Verfahren nicht rechtzeitig nachgewiesen, so ist das Rechtsmittel, sofern nicht ein unverschuldetes Verhalten des Antragstellers nachgewiesen wird, ohne mündliche Verhandlung kostenpflichtig durch den Vorsitzenden als unzulässig zu verwerfen.
- (6) Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist nur berechtigt, wer geltend macht, durch
- eine Protestentscheidung,
 - eine Entscheidung von Organen oder Gremien des BTTV bzw. deren Mitglieder oder
 - durch ein Urteil
- beschwert zu sein. Berechtigt ist auch, wer durch das Unterlassen einer Entscheidung sich beschwert fühlt. Sind Interessen des BTTV berührt, sind dessen zuständige Gremien berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

§ 16 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Konnte die Rechtsbehelfs- oder die Rechtsmittelfrist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über die Wiedereinsetzung entscheidet der Fachwart oder das Gremium, das in der Sache selbst zu entscheiden hätte. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, so ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen keine Gründe zur Wiedereinsetzung vor, ist der Protest oder das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 17 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag zulässig, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder neue Beweismittel beigebracht worden sind, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten. Tatsachen oder Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie ohne Verschulden des Antragstellers vor dem rechtskräftigen Urteil nicht rechtzeitig bekannt waren bzw. vorgebracht werden konnten.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der neuen Beweismittel beim Verbandsgericht des BTTV eingereicht werden. Dieses entscheidet in jedem Falle über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und beauftragt ggf. das zuletzt zuständige Rechtsprechungsorgan mit der Durchführung des Verfahrens.
- (3) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist unter Voraussetzung der Abs. 1 und 2 auch dann durchzuführen, wenn die Folgen des rechtskräftigen Urteils nicht mehr rückgängig gemacht werden können oder die Rückgängigmachung nicht mehr vertretbar wäre, jedoch eine Abänderung der früheren Feststellungen im Interesse des Antragstellers erforderlich erscheint (Rehabilitierung).

§ 18 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Organe, Gremien, Fachwarte und Schiedsrichter des BTTV ergibt sich aus dem Vorschriftenwerk.

§ 19 Vereinshaftung

Für alle Ordnungsgebühren und Strafen gegen Spieler haftet grundsätzlich der Verein, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 20 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane

- (1) Das Sportgericht des Bezirks entscheidet
1. über alle Einsprüche gegen Entscheide und Protestentscheidungen von Fachwarten und Gremien des Bezirks und seiner Kreise,
 2. über alle Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf der Ebene des Bezirks und seiner Kreise.
- (2) Das Sportgericht des Verbands entscheidet
1. über alle Einsprüche gegen Entscheide und Protestentscheidungen von Fachwarten und Gremien auf Verbandsebene,
 2. über alle Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf Verbandsebene,
 3. über Berufungen gegen Urteile der Sportgerichte der Bezirke.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet
1. über Einsprüche gegen Entscheide von Verbandsorganen der Exekutive,
 2. über Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts des Verbands,
 3. über Revision gegen Berufungsurteile des Sportgerichts des Verbands,
 4. über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren,
 5. über Anträge des Präsidiums auf Entscheidung über die Auslegung von Satzung und Ordnungen des Verbands,
 6. über Ablehnung von Mitgliedern der Gerichte des Verbands,
 7. über Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, soweit Verbandsinteressen berührt werden.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der Fassung vom 1. 1. 2008 eingelegt werden.
Ein Verfahren vor dem DIS in anderen als Anti-Doping-Angelegenheiten soll, soweit nach der DIS-SportSchO möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor dem Einzelrichter erfolgen.
Ein Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten fällt in die Zuständigkeit des DTTB.

§ 21 Urteil

- (1) Ein Urteil muss schriftlich ergehen und den Beteiligten zugestellt werden. Es muss mindestens enthalten
1. den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt,
 2. die auf den Sachverhalt angewandten Bestimmungen,
 3. die Feststellungen, die zur Entscheidung führten,
 4. die Begründung der Entscheidung,
 5. eine Entscheidung über die Kosten und wer diese zu tragen hat (s. § 23) und
 6. die Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Urteile des Verbandsgerichts, des Sportgerichts des Verbands und der Sportgerichte der Bezirke werden auf der Homepage des BTTV veröffentlicht. Ein Hinweis auf neue Veröffentlichungen ergeht an die Vorsitzenden der Gerichte.
- (3) Urteile des Verbandsgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können allenfalls auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens angefochten werden.

§ 22 Vollstreckbarkeit

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. eines Rechtsmittels (§§ 14 u. 15) hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidungen nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vollstreckung evtl. auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der nunmehr zuständigen Instanz vorläufig ausgesetzt werden.

§ 23 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus
1. den Auslagen des Rechtsprechungsorgans für Porti, Telefon usw.,
 2. den Reisekosten des Gerichts und von Zeugen gemäß Reisekostenordnung des BTTV und
 3. einer Kostenpauschale für die zusätzliche Arbeit der Geschäftsstelle in Höhe von € 25,--.
- Weitere Kosten können weder festgesetzt werden, noch können Parteien Erstattung solcher Kosten (z.B. für Bevollmächtigte) verlangen.
- (2) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wenn eine Partei teilweise unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. In allen anderen Fällen hat derjenige die Kosten zu tragen, der das Verfahren oder einzelne Verfahrenshandlungen beantragt hat.
- (3) Soweit Kosten durch Säumigkeit oder sonstiges Verschulden von Parteien oder Zeugen entstanden sind, können sie dem betreffenden Verantwortlichen auferlegt werden. Bei Zurücknahme von Anzeigen, Anträgen und Rechtsmitteln hat die bis dahin angefallenen Kosten des Verfahrens der Zurücknehmende zu tragen.
- (4) Kostenvorschüsse gemäß § 24 werden zurückerstattet, soweit sie nicht aufgebraucht sind oder der Vorschusspflichtige obsiegt hat. Das angerufene Rechtsprechungsorgan setzt die Kosten durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung fest. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben.

§ 24 Kostenvorschüsse

An Kostenvorschüssen sind zu entrichten:

- Einspruch	€ 40,--
- Berufung	€ 50,--
- Revision	€ 75,--
- Wiederaufnahme	€ 75,--

§ 25 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen

- (1) Ein Verein kann sich im Einzelfalle höchstens durch zwei seiner Mitglieder, die ihre Bevollmächtigung nachzuweisen haben, ehrenamtlich vertreten lassen. Verdienstausfall darf hierbei nicht geltend gemacht werden.
- (2) Verbandsangehörige oder Mitglieder von Verbandsorganen bzw. -gremien haben auf Verlangen vor Rechtsprechungsorganen persönlich zu erscheinen. In begründeten Fällen kann das betreffende Rechtsprechungsorgan einen bevollmächtigten Vertreter zulassen.

§ 26 Berechnung von Fristen

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, beginnen die darin festgelegten Fristen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist, und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. Fällt dieser letzte Tag jedoch auf einen Sonntag oder einen in Bayern anerkannten Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen oder Termine (§§ 186-193 BGB).

§ 27 Fristversäumnis

Bei Fristversäumnis ist jeder Rechtsbehelf durch die entscheidende Stelle und jedes Rechtsmittel durch den Vorsitzenden als unzulässig zurückzuweisen, es sei denn, die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind erfüllt (§ 16).

**Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen**

**Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren**

§ 28 Allgemeines

- (1) Bei Vergehen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV (§ 45 Nr. 2 der Satzung), insbesondere gegen die §§ 29 bis 42, sind Organe, Gremien und Mitglieder verpflichtet, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Verbandsangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 500,- zu belegen (§ 46 1. der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln. In minder schweren Fällen kann bei einem ersten Verstoß statt einer Ordnungsgebühr eine Ermahnung (Verweis) ausgesprochen werden. In schweren Fällen bzw. bei wiederholten Verstößen kann eine Ordnungsgebühr bis zur doppelten Höhe der folgenden, festgesetzten Gebühren ausgesprochen werden.
- (2) Ordnungsgebühren werden durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.
- (3) Über dringend gebotene Ausnahmen entscheidet auf Antrag von Organen, Gremien, Mitarbeitern oder Vereinen der zuständige Vorstandsbereich.
- (4) Ordnungsgebühren werden – wenn nicht anders erwähnt – von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F) oder der Geschäftsstelle (GS) auferlegt. Sie sind folgendermaßen gestaffelt nach dem Alter und der Ebene des Spielbetriebs
- Kreisebene Jugend KJ
 - Bezirksebene Jugend BJ
 - Verbandsebene Jugend VJ
 - Kreisebene Erwachsene KE
 - Bezirksebene Erwachsene BE
 - Verbandsebene Erwachsene VE.

**Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €),
die der Verbandsebene zustehen**

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr					
		KJ	BJ	VJ	KE	BE	VE
§ 29 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung (WO B 7)	GS				30		
§ 30 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung	O,G,F	20	30	40	40	60	80
§ 31 Verstöße gegen Werbebestimmungen (WO F 2)	GS	50	100	150	100	150	200
§ 32 Nichtmeldung von Jugendmannschaften für Vereine mit Mannschaften VE für Vereine mit Mannschaften höher VE	Vorstand Jugend				100 200		

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €), die der die Ordnungsgebühr erhebenden Ebene/Untergliederung (Verbandsebene, Bezirk, Kreis) zustehen

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr					
		KJ	BJ	VJ	KE	BE	VE
§ 33 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Spielbericht, Meldung, Stellungnahme) oder Eingaben in das Ligenverwaltungsprogramm	O,G,F	20	30	40	20	30	60
§ 34 Unterlassene Begrüßung (WO G 20) oder Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO A 5.1)	F	20	30	40	40	60	80
§ 35 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 (WO G 21)	F	20	30	40	20	40	80
§ 36 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligenspielbetrieb oder bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften	F	20	40	80	30	60	90
§ 37 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften	F	100	100	100	150	150	150
§ 38 Verspätetes Antreten ohne wichtigen Grund	F		(50 % aus § 36 bzw. § 37)				
§ 39 Antreten in verminderter Mannschaftsstärke (pro fehlendem Spieler)	F	0	20	30	0	20	40
§ 40 Nichtteilnahme am Kreistag (pro Verein)	F				40		
Nichtteilnahme am Bezirkstag (pro Verein)	F				80		
§ 41 Rückzug von Mannschaften	F	30	60	90	50	150	250

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter (in €)

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr
§ 42 Fehlverhalten von Schiedsrichtern	SRO	
- Nichtwahrnehmen eines Spieltermins oder nicht rechtzeitige Absage		20
- Fehlende Meldung von Mängeln oder Kontrolle der Mannschaftsmeldung		30

Zweiter Unterabschnitt Strafbestimmungen

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 43 Allgemeines

- (1) Schuldhafte Verstöße der Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen (auch in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitarbeiter) gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV sind durch die Rechtsprechungsorgane des BTTV zu bestrafen, soweit dies die Satzung (siehe insbesondere § 46 der Satzung) sowie die Vorschriften der Ordnungen des BTTV bestimmen. Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV als anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane des Deutschen Tischtennis-Bundes werden durch die nachfolgenden Vorschriften nicht berührt. Weitere Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV, Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des BTTV einschließlich deren Untergliederungen sowie gegen die Internationalen Tischtennisregeln treten unabhängig von einer Bestrafung ein (z.B. Spielwertung nach der Wettspielordnung).

§ 44 Verjährung

- (1) Geringfügige Vergehen gem. §§ 28 bis 42 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 1 verjähren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens.
- (2) Alle übrigen Vergehen, soweit sie gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 mit Strafe bedroht versehen sind, verjähren ein Jahr nach Beendigung des Vergehens.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Fachwarts, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungsunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten (§ 20).
- (4) Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht sowohl die Verjährungsfrist als auch eine bereits ausgesprochene Strafe.

§ 45 Gnadenrecht

Der Präsident übt für den BTTV das Begnadigungsrecht aus. Die Begnadigung ist nur im Einzelfall und nur für Handlungen zulässig, die von den Strafbestimmungen erfasst werden. Er kann vor seiner Entscheidung das Rechtsprechungsorgan anhören, von dem das Urteil gefällt worden ist.

§ 46 Strafarten

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 1. Verweis (siehe auch § 28)
 2. Geldstrafen von € 50,-- bis € 1000,--
 3. Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten
 4. Spielersperre bis zu 24 Monaten
 5. Funktionssperre bis zu 24 Monaten
 6. Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV
 7. Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV
 8. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BLSV
 9. Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BLSV
- (2) Wegen ein und derselben Handlung kann nur einmal Bestrafung erfolgen, sie kann jedoch zugleich mit mehreren Strafarten belegt werden. Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der schwereren Strafandrohung zu entnehmen.
- (3) Neben einer Bestrafung kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- (4) Die für eine Tat vorgesehenen Strafen gelten auch entsprechend für Versuch, Anstiftung und vorsätzliche Beihilfe.

§ 47 Verweis

Ein Verweis kann bei geringfügigen Vergehen ausgesprochen werden.

§ 48 Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Verurteilten berücksichtigen.
- (2) Geldstrafen werden durch die Geschäftsstelle des BTTV in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Für Geldstrafen, die gegen einen Spieler verhängt werden, haftet dessen Verein, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 49 Sperre des Spiellokals

Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, der Schiedsrichter und der Zuschauer verantwortlich. Er hat für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Verstößt der Verein dagegen, kann bei einem schweren Verstoß das Spiellokal für alle Veranstaltungen, die in die Zuständigkeit des BTTV fallen, gesperrt werden.

§ 50 Spielersperre

Jede von einem Rechtsprechungsorgan ausgesprochene Spielersperre ist unter Beifügung des Urteils der Geschäftsstelle des BTTV zur Aufnahme in eine dort zu führende Sperrliste zu melden.

§ 51 Funktionssperre

Bei schweren Verstößen (siehe § 43 Abs. 1) kann neben den in den folgenden Vorschriften aufgeführten Strafen eine zeitlich befristete oder eine unbefristete Funktionssperre ausgesprochen werden. Als Funktion gilt in diesem Zusammenhang jede Funktion im BTTV und in einem Verein, auch wenn diese nicht ausdrücklich in deren Satzungen verankert ist.

§ 52 Ausschluss eines Mitgliedsvereins

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt nach § 8 Nr. 2 der Satzung. Der Mitgliedsverein ist nach rechtskräftigem Ausschluss in die Sperrliste (§ 50) aufzunehmen.

§ 53 Ausschluss eines Verbandsangehörigen

Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen erfolgt nach § 8 Nr. 2 der Satzung. Dieser ist nach rechtskräftigem Ausschluss in die Sperrliste (§ 50) aufzunehmen.

Teil II Strafen gegen Mitgliedsvereine

§ 54 Schwere Vergehen und schwere Verstöße

Bei schweren Vergehen gemäß § 28 und schweren Verstößen nach § 43 kann auf Anzeige das zuständige Sportgericht eine Sperre von bis zu sechs Monaten aussprechen.

§ 55 Ungebührliches Verhalten

Ungebührliches Verhalten in Verbandsangelegenheiten (auch zwischen den Vereinen) oder ungebührliche Ausdrucksweise ist mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- zu bestrafen. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

§ 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb, insbesondere zur wettspielgerechten Ausstattung der Halle oder zur Spielberechtigung eines Spielers werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.
- (2) Für den Einsatz eines Spielers unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann
 - a) dem Verein und den Vereinsverantwortlichen eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten auferlegt werden;
 - b) der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV beantragt (siehe § 52) bzw. der Ausschluss des Verantwortlichen aus dem BLSV beantragt werden (siehe § 53).
- (3) Wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft, außerdem kann der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV beantragt werden.

§ 57 Falsche Angaben im Verfahren

- (1) Wer fahrlässig falsche Aussagen in einem Verfahren oder falsche Anschuldigungen jeder Art macht, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft.
- (2) Vorsätzlich falsche schriftliche oder mündliche Zeugenaussage oder falsche Beschuldigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft.
- (3) Zusätzlich zu den Strafen nach Abs. 1 oder 2 ist eine Sperre von drei bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 58 Nichtbeachtung einer Sperre

Wer die Ausübung einer Vereinsfunktion trotz einer bekannten Sperre duldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre von drei bis zwölf Monaten auszusprechen. Für den Gesperrten selbst ist zusätzlich zur bereits ausgesprochenen Sperre noch eine Sperre von sechs bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen oder der Ausschluss aus dem BLSV zu beantragen.

§ 59 Anrufen ordentlicher Gerichte

Wer ein ordentliches Gericht anruft, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV beantragt bzw. Antrag auf Ausschluss des Verantwortlichen aus dem BLSV gestellt werden.

§ 60 Unzulässiger Einsatz von Spielern

Wer einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre von bis zu drei Monaten, für den Vereinsverantwortlichen eine Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 61 Spielen gegen Gesperrte

- (1) Wer gegen gesperrte Vereine oder Mannschaften spielt, wird mit einer Sperre von drei bis sechs Monaten belegt.
- (2) Wer als gesperrter Verein oder gesperrte Mannschaft spielt, erhält eine zusätzliche Sperre von drei bis zwölf Monaten. In besonders schweren Fällen ist der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV zu beantragen.

§ 62 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters, die sich auf die Spielbedingungen beziehen, nicht befolgt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals oder eine Spielersperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

§ 63 Spielabbruch

Wer einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. Im Wiederholungsfalle wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals oder eine Spielersperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

§ 64 Ausschreitungen

Ausschreitungen durch Spieler oder Zuschauer werden mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1000,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals oder eine Spielersperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen.

§ 65 Sonstige Straftatbestände

- (1) Mit Verweis oder Geldstrafe bis zu € 1000,-- wird bestraft, soweit in diesem Unterabschnitt noch nicht geregelt:
 1. Sonstiges unsportliches Verhalten,
 2. Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen,
 3. Dem Tischtennisport oder dem BTTV schadende Handlungen,
 4. Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
- (2) In schweren Fällen kann zusätzlich zu einer Strafe nach Abs. 1 eine Sperre oder Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV oder der Ausschluss Vereinsverantwortlicher aus dem BLSV beantragt werden.

Teil III**Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige****§ 66 Falsche Angaben**

- (1) Falsche Angaben bei Anträgen zur Erteilung oder auf Wechsel der Spielberechtigung oder zur Erteilung von Start- bzw. Einsatzberechtigungen werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.
- (2) Fahrlässig falsche oder bewusst falsche Angaben als Zeuge bei Verfahren jeglicher Art sowie Nichtbeantwortung von Anfragen des BTTV werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn Anfragen und Anforderungen der zuständigen Mitarbeiter des BTTV nicht befolgt werden.

§ 67 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb

Wird ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt (§ 56), werden der verantwortliche Mannschaftsführer und der Spieler selbst mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten belegt.

§ 68 Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse

Wer in einer falschen Turnier- oder Spielklasse gestartet ist, wird mit einer Sperre belegt. Der Ausrichter kann darüber hinaus mit einem Verweis oder einer Geldstrafe von bis zu € 500,-- bestraft werden.

§ 69 Vorladung

Wer einer Vorladung ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig folgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem hat der Vorgeladene die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 70 Spielen ohne Spielgenehmigung

Wer ohne Spielgenehmigung spielt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 71 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Auf eine Disqualifikation durch den Oberschiedsrichter kommt es dabei nicht an.

§ 72 Vorzeitiges Verlassen

Wer einen Mannschaftskampf oder ein Turnier ohne wichtigen Grund und ohne sich beim zuständigen Oberschiedsrichter oder der Turnierleitung abzumelden, vorzeitig verlässt, wird mit einer Sperre bis zu drei Monaten bestraft.

§ 73 Missachten von Anordnungen

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 74 Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten

Sport-, verbandsschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BTTV oder gegen die Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen werden mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 75 Beleidigung

Wer einen Mitarbeiter des BTTV, einen Schiedsrichter, seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 76 Tätlichkeit

Wer gegen Mitarbeiter des BTTV, gegen Schiedsrichter, Gegner oder Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten zu bestrafen. In schweren Fällen kann der Ausschluss aus dem BTTV und dem BLSV beantragt werden.

§ 77 Spielabbruch

Wer durch ein vorwerfbares Verhalten einen Spielabbruch verursacht, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

Teil IV**Gemeinsame Vorschriften****§ 78 Ermessen des Sportgerichts**

Es liegt im Ermessen des zuständigen Sportgerichts, anstelle einer Sperre oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 1000,-- zu verhängen.

§ 79 Zahlungsverzug

Gerät ein zur Zahlung Verpflichteter mit der Zahlung in Verzug, ist nach Abschnitt G der Beitrags- und Gebührenordnung zu verfahren.

§ 80 Verfahren bei Ausschluss

Hat der Oberschiedsrichter in Anwendung der Internationalen Tischtennisregeln einen Spieler disqualifiziert, hat er diesen Vorfall unverzüglich dem zuständigen Rechtsorgan anzuzeigen. Dieses hat dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 81 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten des Monats nach Veröffentlichung als amtliche Mitteilung des BTTV in Kraft. Sie setzt alle bisherigen Fassungen außer Kraft.